AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 16. Januar 2019 Nr. 1 – 29. Jahrgang – 3. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Beigeordnete/Beigeordneter
Hier: Wahl S. 4

1.2 Satzungen S. 4

1.2.1 Verwaltungsgebührensatzung
Hier: 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 4

1.2.1.1 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin inkl. Anlage Gebührentarife S. 4

1.2.2 Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung"
Hier: überarbeitete Fassung 2019 S. 6

1.2.2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 „Haus der Begegnung" S. 6

1.2.3 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
Hier: Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 7

1.2.3.1 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Straßenreinigungssatzung) S. 8

1.2.4 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt" (Förderrichtlinie Historische Altstadt 2010, Fortschreibung 2018)
Hier: Schaffung einer Regelung zur Förderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen S. 9

1.2.4.1 1. Änderung der Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt" Neuruppin 2018 (1. Änderung Förderrichtlinie „Historische Altstadt" 2018) S. 9

1.3 Rahmenplan S. 9

1.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Abwägungsbeschluss, Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in 23 Teilbereichen sowie Ergänzung des Flächennutzungsplanes in 4 weiteren Teilbereichen S. 9

1.4 Bebauungspläne S. 10

1.4.1 Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring"
Hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring" S. 10

1.4.2 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline" – 1. Änderung
Hier: Gesamtabwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren; Satzungsbeschluss S. 12

1.5	Bildung von Wahlkreisen und Wahlbezirken Hier: Entscheidung über Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2019	S. 12
1.6	Berufung Wahlleiter*in und stellvertretende*r Wahlleiter*in Hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen in der Wahlperiode 2019 – 2024	S. 12
1.7	Haushalt 2018	S. 12
1.7.1	Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine weitere außerplanmäßige Auszahlung für die Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße	S. 12
1.7.2	Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 172.402,02 € für die Teilsanierung der Grundschule Gildenhall	S. 12
1.7.3	Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine weitere außerplanmäßige Auszahlung für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen	S. 12
1.7.4	Doppelhaushalt 2013 – 2014 Hier: Reduzierung der Anforderungen an die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2016	S. 12
1.8	Haushalt 2019	
1.8.1	Haushalt 2019 ff. Hier: Aufteilung der Mittel für die Digitalisierung der Verwaltung und des Bürgerservice	S. 12
1.8.2	Haushalt 2019 Hier: Reparatur der Stege Wuthenow und Bollwerk Neuruppin	S. 13
1.8.3	Haushalt 2019 Hier: Unterstützung des Jugendfreizeitzentrum (JFZ) zur Sicherung der Öffnungszeiten	S. 13
1.8.4	Haushalt 2019 Hier: Erhöhung des Betrages für das Erntedankfest der Neuruppiner Ortsteile	S. 13
1.8.5	Haushalt 2019 Hier: Profilierung der Straßennebenbereiche der Dorfstraße im Ortsteil Nietwerder	S. 13
1.8.6	Haushalt 2019 Hier: Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen	S. 13
1.8.6.1	Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2019	S. 13
1.9	Wirtschaftsplan 2017 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung	S. 14
1.10	Stele zum Gedenken an die Künstlerin Marianne Kühn-Berger Hier: Aufstellung auf dem Grundstück des Rathauses, Entgegennahme einer Sachspende des Lionsclub Neuruppin „Effi Briest"	S. 15
1.11	Verleihung der Fontane-Preise Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2019	S. 15
1.12.	Hauptversammlung des Deutschen Städtetages Hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder für die 40. Hauptversammlung	S. 15
1.13	Besetzung des Seniorenbeirates Hier: erneute Benennung eines neues Mitgliedes	S. 15

1.14	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 15
1.15	Anträge der Fraktionen	S. 16
1.15.1	Schwimmunterricht in Kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Neuruppin Hier: Grundsatzentscheidung und pilotweise Einführung	S. 16
1.16	Anträge der Ortsbeiräte	S. 16
1.16.1	Antrag des Ortsbeirates Radensleben Hier: Beleuchtung an den Bushaltestellen	S. 16
1.16.2	Antrag Ortsbeirat Radensleben Hier: Planung eines neuen Spielplatzes	S. 16
Nichtöffentlicher Teil		
1.17	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 16
1.17.1	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Ortsteil Karwe	S. 16
1.17.2	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Ortsteil Krangen	S. 17
1.18.	Bebauungsplan Nr. 17.7 „Seetorviertel – Seepromenade Ost“ Hier: Abschluss einer Altlastensanierungsvereinbarung mit dem Investor	S. 17
1.19	Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin Hier: Beauftragung Planungsleistungen	S. 17
1.20	Vergabeangelegenheiten	S. 17
1.20.1	Vergabeangelegenheit Hier: Beschaffung von Smart-Boards für Fontane-Oberschule und Schinkel-Gymnasium	S. 17
2.	**Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Dezember 2018**	
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Bebauungspläne	S. 17
2.1.2	Baulandkataster der Fontanestadt Neuruppin Hier: Beschlussfassung	S. 17
2.2	Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 10.000,– € für Kultur, Bibliothek und Fontanefestspiele	S. 17
3.	**Bekanntmachungen**	
3.1	Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Stadtverordneten-versammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow, Wuthenow am 26. Mai 2019	S. 18
3.2	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahlen der Stadtverordneten-versammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow	S. 23

3.3	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Widerspruchsrecht der Speicherung personenbezogener Daten –	S. 23
3.4	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe der Fontanestadt Neuruppin	S. 24
3.5	Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (A) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1154 zwischen der Anschlussstelle Wittenberge bis südlich AS Karstädt von Bau-km 2+000 bis Bau-km 19+776 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge der Stadt Wittenberge, in den Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz, Jagel, Motrich, Wentdorf des Amtes Lenzen-Elbtalaue, in den Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel, Sükow der Stadt Perleberg, in den Gemarkungen Glövzin, Karstädt und Nebelin der Gemeinde Karstädt, in der Gemarkung Schrepkow der Gemeinde Gumtow, in der Gemarkung Klein Leppin der Gemeinde Plattenburg, in der Gemarkung Schilde des Amtes Bad Wilsnack/Weisen im Landkreis Prignitz, in den Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Schweinrich, Wittstock, Zootzen der Stadt Wittstock/Dosse, in der Gemarkung Wernikow der Gemeinde Heiligengrabe, in den Gemarkungen Alt Ruppin, Wulkow (N) der Stadt Neuruppin sowie in der Gemarkung Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	S. 25

Ende des amtlichen Teils

4.	**Informationen**	
4.1	Plan der Schiedsstellensprechstunden 2019	S. 27
4.2	Freiwillig engagieren für die Kleinsten	S. 27

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Beigeordnete/Beigeordneter

Hier: Wahl
Drucksache-Nr.: 2018/36

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt auf die Dauer von acht Jahren auf Vorschlag des Bürgermeisters Frau Daniela Kuzu zur Beigeordneten als allgemeine Vertretung des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin.

1.2 Satzungen

1.2.1 Verwaltungsgebührensatzung

Hier: 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2009/62 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.2.1.1 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin inkl. Anlage Gebührentarife

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Nr. 23) und der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 19. September 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Oktober 2011), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 22. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30. Dezember 2015):

Artikel I
Änderungen des Satzungstextes

Die Anlage 2 Gebührentarif wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarife

Tarif Nr.	Leistung	Gebühr
1	**Abschriften und Vervielfältigungen**	
1.1	**Abschriften**	
a)	Format DIN A 5 (schwarz/weiß), je angefangene Seite	2,40 €
b)	Format DIN A 4 (schwarz/weiß), je angefangene Seite	4,10 €
c)	in fremder Sprache, größeren Formaten als DIN A4 (schwarz/weiß) oder bei außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwendungen, je angefangene Minute	0,80 €
d)	Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A4 Spezialpapier, je Seite	28,70 €
e)	Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A3 Spezialpapier, je Seite	30,70 €
1.2	**Kopien und Ausdrucke**	
a)	bis Format DIN A4 (schwarz/weiß), je Seite	0,10 €
b)	bis Format DIN A3 (schwarz/weiß), je Seite	0,40 €
c)	doppelseitige Kopien DIN A4 (schwarz/weiß), je Blatt	0,20 €
d)	doppelseitige Kopien DIN A3 (schwarz/weiß), je Blatt	0,80 €
e)	bis Format DIN A4 in Farbe, je Seite	0,50 €
f)	bis Format DIN A3 in Farbe, je Seite	1,00 €
1.3	**Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien**	
a)	per E-Mail, je versendeter E-Mail	1,60 €
b)	auf Datenträger, je Ausfertigung	3,40 €
2	**Amtliche Beglaubigungen**	
2.1	**Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen** je Beglaubigung	3,30 €
2.2	**Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen** mittels Büro-Druckgeräten (einschl. Computer), Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt, je Beglaubigung	2,40 €
3	**Auskünfte**	
3.1	**Akteneinsicht** Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dgl., sofern keine andere Tarifzahl die Gebühren festlegt, je Fall	24,60 €
3.2	**Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern etc.**	
a)	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je Fall	8,20 €
b)	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je Fall	16,40 €
c)	wenn außergewöhnlicher zeitlicher Aufwand für die Ermittlungen notwendig ist, je angefangene halbe Stunde	24,60 €
3.3	**Individuelle schriftliche Auskünfte** z. B. für Marktforschung, wirtschaftliche Dispositionen, Prognosen etc.	
a)	Aufbereitung von Auskünften aus eigenen statistischen Erhebungen, je angefangene halbe Stunde	24,60 €
b)	zzgl. je angefangene Seite	4,10 €
3.4	**Überlassung von Unterlagen** zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften etc., je Fall	12,30 €
4	**Zweitausfertigungen, Ersatzausgaben**	
a)	Quittung, je Fall	1,60 €
b)	Bescheide, je Bescheid	4,90 €
c)	Hundesteuermarken (Ersatzausgabe), je Marke	8,60 €
5	**Allgemeine Verwaltungsleistungen** Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, schriftliche Antragsaufnahme und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte **Verwaltungstätigkeit**, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
5.1	**einfacher Aufwand (15 min)** z. B. Sammelgruben etc., je Fall	12,30 €
5.2	**normaler Aufwand (30 min)** z. B. Veranstaltungsgebühren, Ausnahmegenehmigungen, Fällgenehmigungen etc., je Fall	24,60 €
5.3	**besonderer Aufwand (60 min)** z. B. planungsrechtliche Stellungnahmen, Bescheinigung gem. Einkommenssteuergesetz etc., je Fall	49,30 €
6	**Bescheinigungen**	
6.1	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben** aus früheren Jahren, je Jahr für das die Bescheinigung erstellt wird	4,90 €
6.2	**Bescheinigung über öffentliche Lasten eines Grundstücks** Erschließungs-, Ausbau-, Anschlussbeiträge	

Tarif Nr.	Leistung	Gebühr
a)	mit Angabe der voraussichtlichen Kosten, je Bescheinigung	24,60 €
b)	ohne Kostenangabe, je Bescheinigung	12,30 €
6.3	**Negativzeugnis**	
a)	gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Verzicht des Ausübens des Vorkaufsrechtes), je Fall	74,00 €
b)	gem. § 172 BauGB, je Fall	74,00 €
6.4	**Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen**	
a)	für die Erstausfertigung, je Fall	49,30 €
b)	für die Zweitausfertigung, je Fall	4,10 €
6.5	**Bescheinigung gem. Investitionszulagengesetz** je Bescheinigung	24,60 €

7	**Sonstige Leistungen**	
7.1	**Außen- und Ortstermine** inklusive des Anfahrtsweges, je Termin	42,60 €
7.2	**Feststellungsverfahren Wildschaden** je Fall	148,00 €
7.3	**Bestätigung Wildunfall** je Fall	12,30 €
7.4	**Notvorstand Jagdgenossenschaften** je Fall	197,40 €
7.5	**Vergabe von Hausnummern** je Hausnummer	24,60 €

Fontanestadt Neuruppin, den 7. Januar 2019

Golde
Bürgermeister

1.2.2 Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“

Hier: überarbeitete Fassung 2019
Drucksache-Nr.: 2013/60 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 für das „Haus der Begegnung“ (Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 „Haus der Begegnung“).

1.2.2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 „Haus der Begegnung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 17. Dezember 2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 für das „Haus der Begegnung“ (Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 „Haus der Begegnung“) beschlossen:

§ 1
Grundsätze

1. Die Räumlichkeiten im „Haus der Begegnung“ werden Dritten zur Benutzung überlassen, soweit und solange sie nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die kurzfristige Überlassung der Räume an Dritte erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

2. Die Räume dürfen für nachfolgende Zwecke genutzt werden:

   – Bildungsveranstaltungen
   – Veranstaltungen mit Sozialcharakter
   – private Feiern familiären Charakters

3. Nachfolgende Nutzungszwecke sind ausgeschlossen:

   – Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
   – Veranstaltungen mit Tieren
   – Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten

4. Nutzungsfähige Räume im Sinne der Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

   – Räume, die für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (Veranstaltungsräume)
   – Räume, die förderungswürdigen Vereinen, Gruppen, Verbänden und Initiativen zur Durchführung des förderungswürdigen Zwecks zur Verfügung gestellt werden (Funktionsräume)
   – Nebenräume

5. Mietbare Ausstattung im Zusammenhang mit Raumnutzung:

   – Grillkamin im Garten

§ 2
Nutzungsberechtigung

Voraussetzung der Nutzung ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Fontanestadt Neuruppin.

§ 3
Nutzungsentgelte und Fälligkeit

1. Für die Nutzung ist ein Entgelt nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.

2. Das Entgelt entsteht mit Vertragsschluss und ist fällig 14 Tage nach Zugang der Rechnung.

§ 4
Nebenkosten

1. In den Entgelten sind Aufwendungen für die Veranstaltungseinrichtung und die Grundausstattung (Mobiliar, Geschirr usw.) der

Räume enthalten. Nicht enthalten ist die technische Einrichtung, Getränke- oder Speisenversorgung, Dekoration, personelle Unterstützung.

2. Werden die Räume nach einer Veranstaltung nicht besenrein hinterlassen, wird den Vertragspartner*innen die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5
Auflagen und Pflichten

Alle Anlagen, Einrichtungen, Inventar und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Die Nutzer*innen sind allseitig verpflichtet, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Für Beschädigungen haften die Verursacher*innen.

§ 6
Hausrecht

Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Die Nutzer*innen müssen den Anordnungen der Vertreter*innen der Fontanestadt Neuruppin Folge leisten.

§ 7
Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs-und Entgeltordnung für das „Haus der Begegnung", vom 1. März 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 19. März 2014) außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 „Haus der Begegnung"

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen.

Tarif:

I. Nutzung für soziale Zwecke und Bildungsveranstaltungen

		Bereitstellungsentgelt pro Nutzung	**zzgl. Nutzungsentgelt pro Stunde**
1.	Kleiner Veranstaltungsraum (Blauer Salon) inkl. Vorräume und WC-Nutzung	10,00 €	2,50 €
2.	Großer Veranstaltungsraum inkl. Vorräume und WC-Nutzung	12,00 €	3,00 €
3.	Wintergarten (nur in Verbindung mit großem Veranstaltungsraum) inkl. Vorräume und WC-Nutzung	8,00 €	2,00 €
4.	Schulungsraum inkl. WC-Nutzung	6,00 €	1,50 €
5.	Mobiles Büro inkl. WC-Nutzung	5,00 €	1,25 €
6.	Küche inkl. Vorräume	3,00 €	0,75 €

II. Nutzung für private Veranstaltungen

		Tagesmiete (inkl. Vor- und Nachbereitung)
7.	Haus der Begegnung inkl. Gartennutzung	250,00 €

Private Veranstaltungen sind Veranstaltungen, welche vor allem den Privatinteressen der Mieter*innen dienen und überwiegend keinen Gemeinwohlcharakter haben. (z. B. Familienfeiern, private Geburtstagsfeiern). Die Vor- und Nachbereitung kann bei Verfügbarkeit auch am Vor- bzw. nachfolgenden Tag ohne weitere Kosten erfolgen).

III. Weitere Ausstattung

		Tagesmiete
8.	Grillkamin	15,00 €

Neuruppin, den 7. Januar 2019

Golde
Bürgermeister

1.2.3 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung

Hier: Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2002/133 36. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.2.3.1 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I, Nr. 15, ber. Nr. 19), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderungen im Satzungstext

(1) Im § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Bei Eckgrundstücken, bei denen die Reinigungspflicht des Eigentümers für zwei aufeinandertreffende Grundstücksseiten (Außenecke) besteht, ist auch der Bereich über Eck in die Reinigungspflicht des Eigentümers einbezogen. Treffen zwei Grundstücke mit verschiedenen Eigentümern winklig aufeinander (Innenecke) so wird die Reinigungspflicht zwischen den beiden Eigentümern durch die jeweilige Winkelhalbierende abgegrenzt."

(2) Im § 2 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „mit Inkrafttreten der Satzung" durch die Worte „im Januar jeden Jahres" ersetzt.

(3) Im § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „sonstiger" die Worte „wiederkehrender üblicher" eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Anlage 1 – Straßenverzeichnis (Kehrplan)

(1) In Typ I unter „1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden" wird geändert:

a) Im Anstrich „– Fehrbelliner Straße (Einfahrt Krankenhaus bis Erich-Dieckhoff-Straße)" wird in der Klammer ergänzt: "…, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße".
b) Im Anstrich „– Käthe-Kollwitz-Straße" wird ergänzt: „(nur Hauptzug, ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)".

(2) In Typ II unter „1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden" wird ergänzt:

a) Im Anstrich „– Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)" wird in der Klammer ergänzt: "…, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße".
b) Im Anstrich „– Fehrbelliner Straße (Fontaneplatz bis Einfahrt Krankenhaus)" wird in der Klammer ergänzt: "…, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße".
c) Im Anstrich „Junckerstraße (Fontaneplatz bis Heinrich-Rau-Straße)" wird in der Klammer ergänzt: „…, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraßen".

Artikel 3
Änderung der Anlage 2 – Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin (Winterdienstkonzept)

(1) Im Anhang unter „1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I" wird geändert:

a) Im Anstrich „– Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)" wird in der Klammer ergänzt: "…, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße".
b) Nach dem Anstrich „Alter Stöffiner Weg…" wird neu aufgenommen der Anstrich „An der Holländer Mühle (B 167 bis Zufahrt Rettungswache).
c) Nach dem Anstrich „Babimost-Ring" wird neu aufgenommen der Anstrich „Bütower Weg (Certaldo-Ring bis Zufahrt Rettungswache).
d) Im Anstrich „– Fehrbelliner Straße (einschließlich Nauener Straße bis Ortsausgang)" wird in der Klammer ergänzt: "…, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße".
e) Im Anstrich „Franz-Mehring-Straße" wird in der Klammer geändert in „(Artur-Becker-Straße bis einschl. Busschleuse Reiz, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)".
f) nach dem Anstrich „Gildenhaller Allee…" wird eingefügt der Anstrich „Grüner Weg (Treskow)".
g) Im Anstrich „Heinrich-Rau-Straße" wird ergänzt „(nur Hauptzug L16)".
h) Im Anstrich „Junckerstraße (Fontaneplatz bis Heinrich-Rau-Straße)" wird in der Klammer ergänzt: "…, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraßen".
i) Im Anstrich „Treskower Ring" wird ergänzt (nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)

(2) Im Anhang unter „3. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II" wird geändert:

a) Nach dem Anstrich „An der Seepromenade" wird neu aufgenommen der Anstrich „– Bahnhofstraße (Rosa-Luxemburg-Straße bis B 167)".
b) Der Anstrich „Grüner Weg (Treskow)" wird gestrichen.
c) Im Anstrich „– Käthe-Kollwitz-Straße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)" wird in der Klammer ergänzt: „…, nur Hauptzug, ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße".
d) Nach dem Anstrich „Regattastraße" wird neu aufgenommen der Anstrich „– Rosa-Luxemburg-Straße (Präsidentenstraße bis Bahnhofstraße)".

(3) Im Anhang unter „5. Winterwartung an Bushaltestellen" wird der Abschnitt „Neuruppin" geändert:

a) Der Anstrich „Bernhard-Brasch-Platz (Friedrich-Engels-Straße Ecke Präsidentenstraße)" wird gestrichen.
b) Im Anstrich „Fehrbelliner Straße" wird die Klammer geändert in „(WBG beidseitig, Krankenhaus Parkplatzseite, Gutshof beidseitig, Bechliner Weg beidseitig)".
c) Im Anstrich „Friedrich-Engels-Straße (Höhe Poststraße)" wird in der Klammer ergänzt „… beidseitig"
d) Der Anstrich „Gentzstraße" wird gestrichen.
e) Der Anstrich „– B 167 am Friedhof beidseitig" wird geändert in „– Gerhard-Hauptmann-Str. (Friedhof beidseitig)".

f) Der Anstrich „Gutshof beidseitig" wird gestrichen.
g) Im Anstrich „Haltepunkt West" wird ergänzt „(Seite Bahnsteig)".
h) Der Anstrich „Junckerstraße…" wird geändert in „Junckerstraße (Altenheim beidseitig, WK II beidseitig)".
i) Nach dem Anstrich „Junckerstaße…" werden neu aufgenommen die Anstriche „– Karl-Marx-Straße (2 x Pfarrkirche, 4 x Amtsgericht)" und „– Neustädter Straße (Kreisverwaltung beidseitig, Baumarkt beidseitig)".
j) Der Anstrich „– Puschkinschule" wird geändert in „– Puschkinstraße (Schule)".
k) Im Anstrich „Rheinsberger Tor" wird ergänzt „(beidseitig)".

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Neuruppin, den 7. Januar 2019

Golde
Bürgermeister

1.2.4 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt" (Förderrichtlinie Historische Altstadt 2010, Fortschreibung 2018)

Hier: Schaffung einer Regelung zur Förderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
Drucksache-Nr.: 2010/13 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt" Neuruppin 2018 (1. Änderung Förderrichtlinie „Historische Altstadt" 2018).

1.2.4.1 1. Änderung der Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt" Neuruppin 2018

(1. Änderung Förderrichtlinie „Historische Altstadt" 2018)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 17.12.2018 die folgende 1. Änderung der Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt" Neuruppin 2018 vom 08.01.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 17.01.2018), (1. Änderung Förderrichtlinie „Historische Altstadt" 2018):

I. Änderungstexte

1. § 2 Abs. (1) wird um folgende Nr. 11 ergänzt:
   „11. der ausreichenden Versorgung mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen"

2. § 6 erhält folgenden Abs. (4a):
   „Die im Abs. (4) genannten Förderquoten und -obergrenzen gelten nicht für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, sofern diese zur Verbesserung der Versorgung der im Geltungsbereich nach § 3 lebenden Einwohner und Einwohnerinnen beitragen. In diesem Falle ist die umfangreiche Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes, damit sind die Baumaßnahmen im Inneren und an der Außenhülle des Gebäudes gemeint, förderfähig. Der Kostenerstattungsbetrag wird als Zuschuss in Höhe von maximal 80 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten, bei denkmalgeschützten Gebäuden bis zu 100 Prozent, gewährt."

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuruppin, den 07.01.2019

Golde
Bürgermeister

1.3 Rahmenplan

1.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Abwägungsbeschluss, Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in 23 Teilbereichen sowie Ergänzung des Flächennutzungsplanes in 4 weiteren Teilbereichen
Drucksache-Nr.: 2002/97 29. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägungsempfehlungen

   a) zu den Änderungsbereichen Nr. 05 „Wohnen im Seetorviertel", Nr. 15 „Putenfarm Gühlen Glienicke" sowie Nr. 17 „Sondergebiet Hotel Steinberge" des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

   b) aus der Beteiligung zur 1. Entwurfsfassung Drs.-Nr. 2002/97 28. Ergänzung (StVV vom 25.06.2018)

   c) aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren Drs.-Nr. 2002/97 24. Ergänzung (StVV vom 09.10.2017)

   zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während des gesamten 4. Änderungsverfahrens des FNP eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren der 2. Entwurfsfassung ist den jeweilig Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen in 23 Teilbereichen des FNP und die Ergänzungen des FNP in 4 weiteren Teilbereichen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründungen der Änderungen und Ergänzungen in der vorliegenden Fassung.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 4 Ergänzungen des Flächennutzungsplanes in 4 weiteren Teilbereichen bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

1.4 Bebauungspläne

1.4.1 Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“

Hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ Drucksache-Nr.: 2002/120 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“, 1. Änderung. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ (vgl. Anlage 1).

2. Ziel der B-Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Vergrößerung des im Plangebiet ansässigen Lebensmittelmarktes zu schaffen, indem die textliche Festsetzung TF 3 zu den Einzelhandelsbeschränkungen für das entsprechende Teilgebiet des Betriebsstandortes aufgehoben wird. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollen zugleich die rechtsmittelanfälligen Festsetzungen TF 2 „Schalltechnische Orientierungswerte in den Gewerbegebieten“ und TF 9 „Verkaufsflächenbeschränkung im Bauquartier Nr. 1“ gestrichen bzw. korrigiert werden.

3. Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Planauslegung) und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“, 1. Änderung

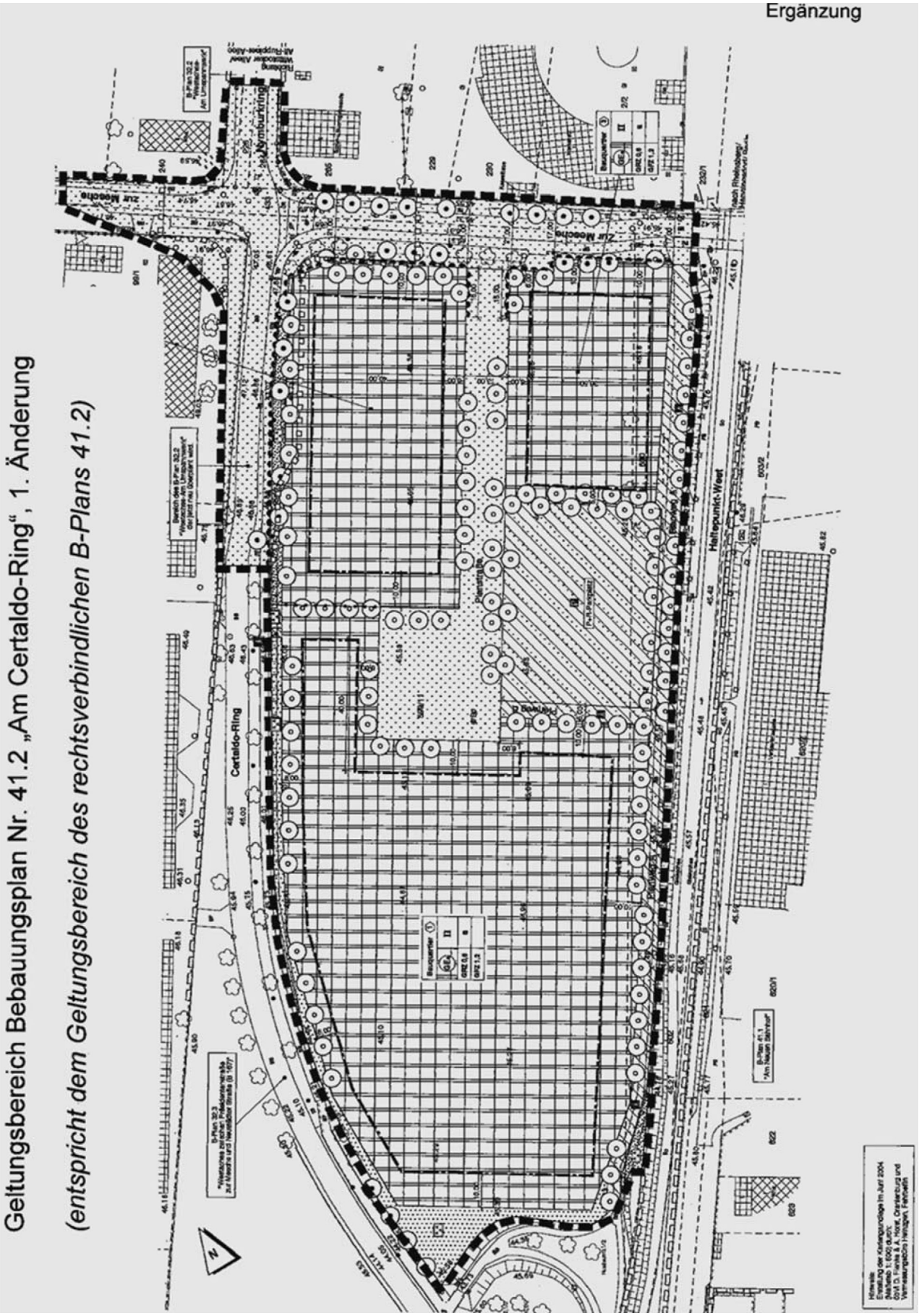

1.4.2 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung

Hier: Gesamtabwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren; Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2005/31 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

   a) auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), die während der Beteiligung zur 2. Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung, sind

   b) sowie die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingegangen sind

   c) und die Abwägung der Stellungnahmen, die im eingeschränkten Beteiligungsverfahren eingegangen sind.

   Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

1.5 Bildung von Wahlkreisen und Wahlbezirken

Hier: Entscheidung über Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2019
Drucksache-Nr.: 2008/22 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 die Bildung eines Wahlkreises für das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin.

1.6 Berufung Wahlleiter*in und stellvertretende*r Wahlleiter*in

Hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen in der Wahlperiode 2019 – 2024
Drucksache-Nr.: 2003/23 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung für die Kommunalwahlen 2019

Frau Jutta Mießner zur Stadtwahlleiterin
und
Herrn Thomas Merkel zum Stellvertreter der Stadtwahlleiterin

der Fontanestadt Neuruppin.

1.7 Haushalt 2018

1.7.1 Haushalt 2018

Hier: Beschluss über eine weitere außerplanmäßige Auszahlung für die Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße
Drucksache-Nr.: 2017/3 19. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine weitere außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 10.609,57 € für die umfangreiche Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße.

1.7.2 Haushalt 2018

Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 172.402,02 € für die Teilsanierung der Grundschule Gildenhall
Drucksache-Nr.: 2017/3 18. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 172.402,02 € für die Teilsanierung der Grundschule Gildenhall.

1.7.3 Haushalt 2018

Hier: Beschluss über eine weitere außerplanmäßige Auszahlung für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen
Drucksache-Nr.: 2017/3 20. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine weitere außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 21.000 € für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen.

1.7.4 Doppelhaushalt 2013 – 2014

Hier: Reduzierung der Anforderungen an die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2016
Drucksache-Nr.: 2012/62 26. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2016 ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht.

1.8 Haushalt 2019

1.8.1 Haushalt 2019 ff.

Hier: Aufteilung der Mittel für die Digitalisierung der Verwaltung und des Bürgerservice
Drucksache-Nr.: 2018/18 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Kämmerer, Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 150.000 € für Untersuchungen, Vorbereitung der Digitalisierung und erste Pilotprojekte in den Haushaltsentwurf 2019 ff. wie folgt einzustellen:

– 2019 30 T€
– 2020 80 T€
– 2021 40 T€.

1.8.2 Haushalt 2019

Hier: Reparatur der Stege Wuthenow und Bollwerk Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2018/18 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Verwaltung, 2019 die Reparatur der Stege Wuthenow und Bollwerk Neuruppin vorzunehmen.

1.8.3 Haushalt 2019

Hier: Unterstützung des Jugendfreizeitzentrum (JFZ) zur Sicherung der Öffnungszeiten
Drucksache-Nr.: 2018/18 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, den JFZ-Jugendklub e. V. Neuruppin zunächst für das Jahr 2019 so zu unterstützen, dass eine durchgängige Vor- Ort- Ansprechbarkeit durch den Verein gewährleistet werden kann, um so die Planung und Durchführung von Aktivitäten und den Betrieb in den bisherigen Öffnungszeiten sicherzustellen.

1.8.4 Haushalt 2019

Hier: Erhöhung des Betrages für das Erntedankfest der Neuruppiner Ortsteile
Drucksache-Nr.: 2018/18 11. Ergänzung

Der Kämmerer wird aufgefordert, den Betrag aus dem städtischen Haushalt für das Erntedankfest der Neuruppiner Ortsteile auf 10 T€ jährlich zu erhöhen.

1.8.5 Haushalt 2019

Hier: Profilierung der Straßennebenbereiche der Dorfstraße im Ortsteil Nietwerder
Drucksache-Nr.: 2018/18 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Stadtverwaltung, 2019 die Profilierung der Straßennebenbereiche der Dorfstraße im Ortsteil Nietwerder vorzunehmen.

1.8.6 Haushalt 2019

Hier: Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen
Drucksache-Nr.: 2018/18 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

1.8.6.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBI. I Nr. 15), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**69.701.770,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf	**69.735.800,00 €**
außerordentlichen Erträge auf	**1.360.120,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**987.450,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**72.245.650,00 €**
Auszahlungen auf	**76.760.960,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**65.074.160,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**63.794.840,00 €**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**7.171.490,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**11.683.790,00 €**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**1.282.330,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

4.822.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   50.000,00 €

   festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

   10.000,00 €

   festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

Konten-gruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	240.000,00 €
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	130.000,00 €
53	Transferaufwendungen	230.000,00 €
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.000,00 €
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000,00 €
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000,00 €
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000,00 €
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000,00 €
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000,00 € und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 7. Januar 2019

Golde
Bürgermeister

Hinweis:

Jede Person kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltsatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürger*innen und Einwohner*innen der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.9 Wirtschaftsplan 2017 des Stadtbauhofes Neuruppin

Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung
Drucksache-Nr.: 2017/8 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2017 des Stadtbauhofes Neuruppin – Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin – mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 77.157,25 € fest.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 77.157,25 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Hinweis:

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen sowie dem Prüfungsvermerk genommen werden. Der Jahresabschluss liegt vom **18.01.2019 bis 25.01.2019** im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

1.10 Stele zum Gedenken an die Künstlerin Marianne Kühn-Berger

Hier: Aufstellung auf dem Grundstück des Rathauses, Entgegennahme einer Sachspende des Lionsclub Neuruppin „Effi Briest“
Drucksache-Nr.: 2018/35

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Aufstellen einer Stele zum Gedenken an die Künstlerin Marianne Kühn-Berger auf dem Grundstück des Rathauses der Fontanestadt Neuruppin.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgegennahme einer Sachspende des Lionsclub Neuruppin „Effi Briest“ über eine Stele zum Gedenken an die Künstlerin Marianne Kühn-Berger.

1.11 Verleihung der Fontane-Preise

Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2019
Drucksache-Nr.: 2002/182 18. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg im Jahr 2019:

   Dr. Peter Böthig, Leiter des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums (Rheinsberg) und Mitorganisator des Reiseliteraturfestivals „Neben der Spur“ im Rahmen der Fontane-Festspiele (Neuruppin)

   Nadine Kreuzahler, rbb Inforadio Moderatorin der Literatursendung „Quergelesen“ (Medienpartner des Fontane-Literaturpreises), Autorin und Reporterin (Berlin)

   Prof. Dr. phil. Roland Berbig, Professor am Institut für deutsche Literatur der Humboldt-Universität zu Berlin und Vorstandsvorsitzender der Theodor Fontane Gesellschaft e. V. (Neuruppin)

   Carmen Winter, Vorsitzende des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in der ver.di, Diplom-Germanistin, Autorin, Dozentin (Frankfurt-Oder)

   Detlef Bluhm, Geschäftsführer des Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. (Berlin)

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Kulturpreises der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2019:

   Manfred Raabe, Vorsitzender des Neuruppiner A-cappella-Chor und Preisträger des Fontane-Kulturpreises 2016 (Neuruppin)

   Günter Rieger, Inhaber Edition Rieger, Fotograf, Maler, Redner, Regionalhistoriker und Preisträger des Fontane-Kulturpreises 2016 (Neuruppin/OT Karwe)

   Eylin Roß, Referat Büro Landrat, Sachbearbeiterin Kultur (Neuruppin)

   Juliane Felsch-Grunow, Mitglied im Kulturbeirat und Kantorin, Organistin (Rheinsberg)

1.12 Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder für die 40. Hauptversammlung
Drucksache-Nr.: 2003/11 7. Ergänzung

1. Für die Fontanestadt Neuruppin nehmen an der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 4. bis 6. Juni 2019 in Dortmund

   Herr Stadtverordneter Michael Bülow

   Herr Stadtverordneter Siegfried Pieper (Stellvertreter*in)

   und

   Herr Stadtverordneter Joachim Behringer

   Herr Stadtverordneter Gerd Klier (Stellvertreter*in)

   als stimmberechtigte Mitglieder teil.

2. Die Delegierten werden aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung über die Veranstaltung im Nachgang zu berichten.

1.13 Besetzung des Seniorenbeirates

Hier: erneute Benennung eines neues Mitgliedes
Drucksache-Nr.: 2014/61 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt für Frau Helga Hintz nunmehr Frau Sieglinde Stahlbaum vom DRK Kreisverband OPR als neues Mitglied im Seniorenbeirat.

1.14 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/25

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

Fischbänkenstraße 8 (Predigerwitwenhaus)
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,
Flurstück 651/7 mit einer Größe von 358 m²
Flurstück 651/8 mit einer Größe von 674 m²

zu einem Kaufpreis von 610.000,00 € an die NWG Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kränzliner Straße 32A in 16816 Neuruppin.

1.15 Anträge der Fraktionen

1.15.1 Schwimmunterricht in Kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Neuruppin

Hier: Grundsatzentscheidung und pilotweise Einführung
Drucksache-Nr.: 2018/26

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den kommunalen Kindertagesstätten künftig erste Schwimmfertigkeiten vermitteln zu lassen.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass innerhalb der nächsten drei Jahre ein solches Angebot an allen kommunalen Kindertagesstätten geschaffen wird.

3. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, bereits im kommenden Jahr 2019 ein Pilotprojekt mit einzelnen Kindertagesstätten zu starten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Planungen für eine umfassende Umsetzung in sämtlichen kommunalen Kindertagesstätten zu nutzen.

1.16 Anträge der Ortsbeiräte

1.16.1 Antrag des Ortsbeirates Radensleben

Hier: Beleuchtung an den Bushaltestellen
Drucksache-Nr.: 2018/33

Die Stadt wird aufgefordert, umgehend eine Beleuchtung an der Bushaltestelle im Ortsteil Radensleben (Dorfstraße, beidseitig) herzustellen.

1.16.2 Antrag Ortsbeirat Radensleben

Hier: Planung eines neuen Spielplatzes
Drucksache-Nr.: 2018/34

Die Verwaltung wird aufgefordert, im 1. Halbjahr 2019 einen neuen Spielplatz für Radensleben zu planen.

Nichtöffentlicher Teil

1.17 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.17.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Ortsteil Karwe
Drucksache-Nr.: 2018/27

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

   Karwe, Bahnhofstraße
   Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1105 mit einer Größe von 447 m² und Teilfläche des Flurstückes 1102 mit einer Größe von ca. 583 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.03.2019 geschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut auszuschreiben, eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter*in zu veräußern. Sollte nicht der/die Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers/der Käuferin, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 29 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.17.2 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Ortsteil Krangen
Drucksache-Nr.: 2018/28

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

   Krangen, Zermützeler Straße
   Gemarkung Krangen, Flur 1, Flurstück 41 mit einer Größe von 1.350 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.03.2019 geschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut auszuschreiben, eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die aus-

gewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 29 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.18 Bebauungsplan Nr. 17.7 „Seetorviertel – Seepromenade Ost"

Hier: Abschluss einer Altlastensanierungsvereinbarung mit dem Investor
Drucksache-Nr.: 2017/27 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den Abschluss der „Vereinbarung zur Kostenübernahme der Begutachtung und Sanierung vorhandener Altlasten im Seetorviertel" mit der Seetor Residenz Neuruppin Grundstücksentwicklungs- GmbH & Co. KG.

2. Die Gesamtkosten für die Stadt dürfen 300 T € nicht überschreiten.

1.19 Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin

Hier: Beauftragung Planungsleistungen
Drucksache-Nr.: 2016/2 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag über die Planungsleistungen für den Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Schule an die Firma CKRS Architektengesellschaft mbH, Möckernstraße 111, 10963 Berlin zu vergeben.

1.20 Vergabeangelegenheiten

1.20.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Beschaffung von Smart-Boards für Fontane-Oberschule und Schinkel-Gymnasium
Drucksache-Nr.: 2016/2 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Beschaffung von Smart-Boards für die Fontane-Oberschule und das Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium an die Firma MINHOFF GmbH, Ostpreußendamm 111, 12207 Berlin zu vergeben.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Dezember 2018

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Bebauungspläne

2.1.2 Baulandkataster der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Beschlussfassung
Drucksache-Nr.: 2018/12 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Baulandkataster der Fontanestadt Neuruppin und ihrer 13 Ortsteile (Stand vom 05.11.2018).

Hinweis:

Das Baulandkataster kann von jedermann in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Es wird daneben auf der Homepage der Stadt in der Rubrik Stadtentwicklung & Wirtschaft unter Wohnen und Bauen veröffentlicht (www.neuruppin.de). Als kartographische Darstellung ist das Baulandkataster zu dem im Geoportal der Fontanestadt veröffentlicht (http://gisportal.neuruppin.de/).

2.2 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 10.000,– € für Kultur, Bibliothek und Fontanefestspiele
Drucksache-Nr.: 2009/51 36. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 10.000,– € für Kultur, Bibliothek und Fontanefestspiele.

3. Bekanntmachungen

3.1 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow, Wuthenow am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen

– der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und
– der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow, Wuthenow

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **32** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat durch Beschluss am 17. Dezember 2018 (Dr.Nr. 2008/22 5. Ergänzung), die Bildung **eines** Wahlkreises für das Wahlgebiet beschlossen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und Wählergruppen sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst **frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,
bei der
Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der am Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge einer Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber sind wahlgebietsbezogen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Par-

teien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Der **wahlgebiets**bezogene Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **48 Bewerber** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
– am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
– seit mindestens drei Monaten (seit 25. Februar 2019) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
– infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
– sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
– infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
– am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
– seit mindestens drei Monaten (seit 25. Februar 2019) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
– infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
– sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
– infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
– infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides** statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3

BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen oder Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen** oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine gewählte Kreistagsabgeordnete oder einen gewählten Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

– dem **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin, (Bürgerbüro), Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, während der Allgemeinen Öffnungszeiten

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (**Fontanestadt Neuruppin**, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin**, (Bürgerbüro), Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im **Wahlgebiet** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr,** können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am 26. März 2019, 18:00 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversamm-

lung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **neun Mitglieder** des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13 Bewerber** enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Alt Ruppin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Alt Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens **10 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Alt Ruppin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Nietwerder, Radensleben, Wulkow und Wuthenow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Nietwerder, Radensleben, Wulkow, Wuthenow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Nietwerder, Radensleben, Wulkow und Wuthenow ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet eines jeden Ortsteils bildet einen eigenen Wahlkreis.

2. Es sind jeweils insgesamt **drei Mitglieder** in den Ortsbeirat des betreffenden Ortsteils zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4 Bewerber** enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweils betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweils betreffenden Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweils betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweils betreffenden Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweils betreffenden Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Lichtenberg, Molchow und Stöffin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Buskow, Krangen, Lichtenberg, Molchow und Stöffin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Lichtenberg, Molchow und Stöffin ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet eines jeden Ortsteils bildet einen eigenen Wahlkreis.

2. Es sind jeweils insgesamt **drei Mitglieder** in den Ortsbeirat des betreffenden Ortsteils zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4 Bewerber** enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweils betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweils betreffenden Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweils betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Der Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin eines Einzelbewerbers ist von dem Erfordernis der **Beibringung von Unterstützungsunterschriften** befreit (unter 300 Einwohner).

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formulare werden durch die Wahlbehörde online unter www.neuruppin.de -> Verwaltung und Politik -> Wahlen zur Verfügung gestellt.

Neuruppin, den 7. Januar 2019

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow

am Sonntag, den 26. Mai 2019

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

26. März 2019 um 18.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadtverwaltung
der Fontanestadt Neuruppin (Haus A),
Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 7. Januar 2019

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Widerspruchsrecht der Speicherung personenbezogener Daten –

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, Schriftführerin oder Schriftführer, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers und Beisitzerin oder Beisitzer).

Die betroffenen Personen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektroni-

sche Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 7. Januar 2019

Golde
Bürgermeister

3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe der Fontanestadt Neuruppin

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. Einwohneranzahl: 329
   wahlberechtigte Personen: 291
   Zahl der Wähler: 159
   Wahlbeteiligung: 54,6 %
   Gesamtzahl gültiger Stimmen: 474
   Zahl ungültiger Stimmzettel: 1

2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung		Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Einzelwahlvorschlag Pieper		200	1
2	Einzelwahlvorschlag Bastgen		50	0
3	Einzelwahlvorschlag Remmel		10	0
4	Einzelwahlvorschlag Schwenger		117	1
5	Einzelwahlvorschlag Wille		97	1

4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Einzelwahlvorschlag Pieper		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Pieper, Siegfried	200	

Einzelwahlvorschlag Schwenger		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Schwenger, Martin	117	

Einzelwahlvorschlag Wille		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Wille, René	97	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

Neuruppin, den 8. Januar 2019

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.5 Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (A) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1154 zwischen der Anschlussstelle Wittenberge bis südlich AS Karstädt von Bau-km 2+000 bis Bau-km 19+776 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge der Stadt Wittenberge, in den Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz, Jagel, Motrich, Wentdorf des Amtes Lenzen-Elbtalaue, in den Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel, Sükow der Stadt Perleberg, in den Gemarkungen Glövzin, Karstädt und Nebelin der Gemeinde Karstädt, in der Gemarkung Schrepkow der Gemeinde Gumtow, in der Gemarkung Klein Leppin der Gemeinde Plattenburg, in der Gemarkung Schilde des Amtes Bad Wilsnack/Weisen im Landkreis Prignitz, in den Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Schweinrich, Wittstock, Zootzen der Stadt Wittstock/Dosse, in der Gemarkung Wernikow der Gemeinde Heiligengrabe, in den Gemarkungen Alt Ruppin, Wulkow (N) der Stadt Neuruppin sowie in der Gemarkung Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Planänderung

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat als Vertreterin des Landes Brandenburg, dieses handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, §§ 72 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau der A14 mit Neubau der Anschlussstelle Wittenberge mit Umverlegung der B 189 und B 195, die teilweise Umverlegung der Lenzener Chaussee und die Anpassung der Kreisstraße K 7034, den Neubau einer einseitigen bewirtschafteten Rastanlage, den Neubau von insgesamt 21 Bauwerken, die Errichtung von Lärmschutzwänden in einer Gesamtlänge von 2.455 m und von Schutzeinrichtungen für Fledermäuse sowie die Abstufung der B 189 zwischen der Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt und der Anschlussstelle Wittenberge zur Landesstraße.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das UVPG ist aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) in diesem Verfahren in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, anzuwenden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge der Stadt Wittenberge, in den Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz, Jagel, Motrich, Wentdorf des Amtes Lenzen-Elbtalaue, in den Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel, Sükow der Stadt Perleberg, in den Gemarkungen Glövzin, Karstädt und Nebelin der Gemeinde Karstädt, in der Gemarkung Schrepkow der Gemeinde Gumtow, in der Gemarkung Klein Leppin der Gemeinde Plattenburg, in der Gemarkung Schilde des Amtes Bad Wilsnack/Weisen im Landkreis Prignitz, in den Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Schweinrich, Wittstock, Zootzen der Stadt Wittstock/Dosse, in der Gemarkung Wernikow der Gemeinde Heiligengrabe, in den Gemarkungen Alt Ruppin, Wulkow (N) der Stadt Neuruppin sowie in der Gemarkung Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

04.03.2019 bis einschließlich 03.04.2019

während der Dienststunden

Montag	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Fontanestadt Neuruppin, Bürgerbüro, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (https://www.uvp-verbund.de/bb). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit integrierter allgemein verständlicher nichttechnischer Zusammenfassung
- Unterlage 11 Immissionstechnische Untersuchungen (Erläuterungsbericht, schalltechnische Berechnungen)
- Unterlage 12 Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenübersichtspläne, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)
- Unterlage 12 Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen).

– Unterlage 13 Wassertechnische Untersuchungen (Erläuterungen, Berechnungsgrundlagen); Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
– Unterlage 15.4 Verkehrsprognose 2025, Differenzierung der länderübergreifenden Verkehrsprognose 2025 für den Untersuchungsraum im Land Brandenburg

Der Plan lag bereits im Jahr 2009 zur Einsichtnahme aus. Dieser Plan wurde nunmehr geändert.
Die 1. Planänderung ergibt sich insbesondere aufgrund folgender Änderungen:

– Im Rahmen der laufenden Planfeststellung wurde eine optimierte Trasse mit geänderter Linienführung zwischen Wittenberge und dem Gelenkpunkt bei Dergenthin erarbeitet.
– Die Angaben zum Bestand Biotope/Fauna und zur Konfliktbewertung, zur NATURA 2000-Verträglichkeit, zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Maßnahmenplanung wurden aktualisiert.
– Der Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) wurde ergänzt.
  Durch die Änderung entfallen die Betroffenheiten im Landkreis Oberhavel in der Stadt Gransee, im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Stadt Wittstock/Dosse in den Gemarkungen Eichenfelde und Wulfersdorf, im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Karstädt in den Gemarkungen Dallmin, Dargardt und Garlin und in der Stadt Lenzen (Elbe).
  Neu hinzugekommen sind Betroffenheiten in dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Wulkow (N) in der Stadt Wittstock/Dosse in den Gemarkungen Dranse, Gadow, Schweinrich, Wittstock und Zootzen in der Stadt Rheinsberg in den Gemarkungen Flecken Zechlin und im Landkreis Prignitz Amt Lenzen/Elbtalaue in der Gemarkung Jagel, in der Stadt Perleberg in der Gemarkung Sükow und Amt Bad Wilsnack/Weisen in der Gemarkung Schilde.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15.05.2019** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31101/0014/004 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
   Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde www.neuruppin.de gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
    – dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist und
    – dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.
12. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
    Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von

der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: lbv-dsb@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden.
Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die DEGES und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DEGES als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits auf Grund der ersten Auslegung im Jahr 2009 erhobenen Einwendungen vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens bleiben, soweit die Betroffenheiten nicht durch die jetzigen Änderungen entfallen sind oder die Einwendungen nicht ausdrücklich zurückgezogen werden.

Neuruppin, den 07.01.2019

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Plan der Schiedsstellensprechstunden 2019

Dienstag 08.01.2019	Schiedsstelle 1
Dienstag 05.02.2019	Schiedsstelle 2
Dienstag 05.03.2019	Schiedsstelle 3
Dienstag 02.04.2019	Schiedsstelle 1
Dienstag 07.05.2019	Schiedsstelle 2
Dienstag 04.06.2019	Schiedsstelle 3
Dienstag 02.07.2019	Schiedsstelle 1
Dienstag 06.08.2019	Schiedsstelle 2
Dienstag 03.09.2019	Schiedsstelle 3
Dienstag 08.10.2019	Schiedsstelle 1
Dienstag 05.11.2019	Schiedsstelle 2
Dienstag 03.12.2019	Schiedsstelle 3

Schiedsstelle 1 Herr Bauer
Schiedsstelle 2 Herr Roß
Schiedsstelle 3 Frau Gußmann

4.2 Freiwillig engagieren für die Kleinsten

Die Geburt eines Kindes und die aufregenden Wochen und Monate danach sind eine ganz besondere Zeit im Leben von Eltern. Das Netzwerk Gesunde Kinder ist von Anfang an dabei. Herzstück des Netzwerkes sind Familienpatinnen und -paten. Sie begleiten junge Familien in den ersten drei Lebensjahren – persönlich, zugewandt und kompetent. Familienpatin oder Familienpate können alle werden, die sich ehrenamtlich für das gesunde Aufwachsen von Kindern und die Stärkung von Familien im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einsetzen möchten. Um gut auf diese Aufgabe vorbereitet zu sein bietet das Netzwerk Gesunde Kinder ab Februar eine kompakte Schulung an 4 Tagen an. Dort lernen die angehenden PatInnen alles zur gesunden Entwicklung, Ernährung und Aufwachsen von Kleinkindern. Durch kostenlose Weiterbildungsangebote, regelmäßige Treffen und Feiern kommen Sie in Kontakt zu anderen Familienpatinnen und -paten. Familienpatin/-pate sein heißt auch, Freundschaften schließen und sich entfalten können.

Wenn Sie auch Familienpatin werden und Familien begleiten möchten melden sie sich im Netzwerk Gesunde Kinder unter: Neuruppin 03391/402300, Kyritz 033971/402747, Wittstock: 03394/402747 oder gesundekinder-neuruppin@estaruppin.de

Patenausbildung: 22. & 23.02.19 und 29.& 30.03.19 Eine Bildungsfreistellung (Bildungsurlaub) kann beantragt werden.

Kontakt:
Netzwerk Gesunde Kinder
Puschkinstr. 6d
16816 Neuruppin
Telefon: 03391/402300
n.gers@estaruppin.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.